

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zuständigkeit des Rates
- § 2 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 3 Bildung und Besetzung von Ausschüssen
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse
- § 7 Inkrafttreten

In seiner Sitzung am 13.12.2022 hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder Ratsbeschlüssen einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. Ihm sind insbesondere die Zuständigkeiten nach § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW vorbehalten und dürfen nicht übertragen werden.
- (2) Über die Leistung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Dies gilt für Haushaltsüberschreitungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtungen in unbeschränkter Höhe und bei sonstigen Haushaltsüberschreitungen bis zu einem Betrag von 50.000 € je Einzelfall.

Im Übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich und bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 2 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist als kommunaler Wahlbeamter Vertreter und Repräsentant der Stadt. Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW). Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW), wobei die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind, der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen trifft. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vertretung und Repräsentation des Rates der Stadt nach außen (§ 40 Abs. 2 GO NRW),
 - (b) Einberufung des Rates (§ 47 Abs. 1 GO NRW),
 - (c) Festsetzung der Tagesordnung der Ratssitzung (§ 48 Abs. 1 GO NRW),
 - (d) öffentliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der Ratssitzung (§ 48 Abs. 1 GO NRW),
 - (e) Vorsitz im Rat (§ 40 Abs. 2 GO NRW),
 - (f) Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (§ 57 Abs. 3 GO NRW),

- (g) Vorsitz im Verwaltungsvorstand (§ 14 Abs. 1 der Hauptsatzung)
 - (h) Handhabung der Ordnung in den Sitzungen und Ausübung des Hausrechts (§ 51 Abs. 1 GO NRW),
 - (i) Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen einen Ratsbeschluss bei Gefährdung des Wohles der Gemeinde (§ 54 Abs. 1 GO NRW),
 - (j) Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis (§ 57 Abs. 4 GO NRW),
 - (k) Entscheidung in Fällen äußerster Dringlichkeit gemeinsam mit einem Ratsmitglied anstelle des Rates oder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses (§ 60 Abs. 1 GO NRW), bzw. mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied anstelle des Fachausschusses (§ 60 Abs. 2 GO NRW),
 - (l) Unterzeichnung der Niederschriften über die Ratssitzungen gemeinsam mit dem Schriftführer/ der Schriftführerin (§ 52 Abs. 1 GO NRW),
 - (m) Ausführung von Ratsbeschlüssen, welche die Durchführung der Geschäftsordnung des Rates betreffen (§ 53 Abs. 1 GO NRW),
 - (n) feierliche Einführung und Verpflichtung seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen und der übrigen Ratsmitglieder (§ 67 Abs. 3 GO NRW),
 - (o) Unterrichtung des Rates über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtverwaltung (§ 55 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Dem Bürgermeister obliegen des Weiteren folgende Aufgaben:
- (a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs.1 GO NRW),
 - (b) Geschäftsverteilung (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
 - (c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
 - (d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 GO NRW),
 - (e) Beanstandungsrecht gegen rechtswidrige Rats- und Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 GO NRW)
 - (f) Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung und Zuleitung an den Rat (§ 80 Abs. 2 GO NRW),
 - (g) Bestätigung des Entwurfes des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zuleitung an den Rat (§ 95 Abs. 5 GO NRW),
 - (h) Erteilung von Prüfungsaufträgen an die örtliche Rechnungsprüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW),
 - (i) Abgabe von Erklärungen mit denen die Gemeinde verpflichtet werden soll. Diese bedürfen der Schriftform (§ 64 Abs. 1 GO NRW),
 - (j) die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (§ 73 Abs. 3 GO NRW),

- (k) Unterzeichnung der Arbeitsverträge und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bzw. Arbeiterinnen sowie die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bzw. Beamtinnen (§ 74 Abs. 3 GO NRW),
- (l) gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO NRW),
- (m) Ermächtigung von Bediensteten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO NRW),
- (n) Unterrichtung des Rates über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 62 Abs. 4 GO NRW),
- (o) Unterrichtung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses über Planungsvorhaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),
- (p) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NRW),
- (q) Antragsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NRW),
- (r) Abschluss von Ablösungsverträgen über Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- (a) über eingelegte Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
- (b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
- (c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 50.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
- (d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 50.000 € zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten. Ist für die Stundung die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses gegeben, kann der Bürgermeister bis zu dessen Entscheidung vorläufig stunden. Bei Stundungen bis zu 2 Monaten entfällt die Betragsbegrenzung von 50.000 €,
- (e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
- (f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000 € abzuschließen,
- (g) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 50.000 € abzuschließen. Dem Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist regelmäßig eine Zusammenstellung der in diesem Rahmen abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte zur Kenntnis zu geben,
- (h) über Vergaben zu entscheiden, soweit nicht die Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren etwas anderes bestimmt,

- (i) Neukredite im Rahmen der Festsetzung der Haushaltssatzung aufzunehmen und bestehende Kredite für die Stadt im Bedarfsfall umzuschulden,
- (j) darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, ihre Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden daraus zu verlangen (§ 29 Abs. 2 GO NRW).

§ 3 Bildung und Besetzung von Ausschüsse

Die Bildung von Ausschüssen, ihre Mitgliedsstärke und ihre Zusammensetzung legt der Rat durch Einzelbeschlüsse fest.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten, im Einzelfall sind Ausnahmen möglich. Bei Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei Zukunftsplanung sowie bei Vorhaben, die über das jeweilige Fachbereichsbudget hinaus finanzielle Folgewirkungen haben, erfolgt auch eine Beratung durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Gleiches gilt für Satzungen (ohne Bauleitplanung und Satzungen nach § 89 BauO NRW) und sonstige ortsrechtliche Regelungen (z.B. Benutzungs- und Gebührenordnungen).
- (2) Verfahren nach dem Baugesetzbuch (Satzungen, Bauleitplanverfahren) und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen berät ausschließlich der Ausschuss für Stadtentwicklung. Die Regelungen zu den Bezirksausschüssen bleiben davon unberührt.
- (3) Bei Angelegenheiten, die verschiedene Fachausschüsse betreffen könnten, legt der Bürgermeister fest, ob die Angelegenheit in mehreren und wenn ja, in welchen Fachausschüssen beraten wird. Gemeinsame Ausschusssitzungen sind - im Ausnahmefall - möglich.
- (4) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse generell oder im Einzelfall Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.
- (5) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Soweit nicht die Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters gegeben ist, beraten die Ausschüsse in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

Die Ausschüsse entscheiden über die Vergabe freiberuflicher Leistungen, wenn diese im Einzelfall die Honorarsumme von 50.000 € überschreiten. Einzelheiten regelt die Dienst-anweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Darüber hinaus entscheiden sie über die sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs. Sie sind an Weisungen und Richtlinien des Rates gebunden. Insbesondere kann die Entscheidungsbefugnis summenmäßig begrenzt werden.

- (2) Ausschüsse können von ihrer Entscheidungsbefugnis keinen Gebrauch machen, wenn in Einzelfällen der Bürgermeister, der Ausschussvorsitzende oder die Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder eine Entscheidung des Rates wünschen.
- (3) Im Übrigen beraten die Ausschüsse alle Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches, die einer Entscheidung durch den Rat vorbehalten sind vor, klären sie bis zur Entscheidungsreife und geben eine Beschlussempfehlung an den Rat.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, weitere Entscheidungsbefugnisse im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat (§ 57 Abs. 4 GO NRW).
- (6) Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung.

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

6.1 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsschuss

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Er entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- (3) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (4) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW). Ihm obliegt die Vorberatung der erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- (5) Die fachliche Zuständigkeit bezieht sich insbesondere auf die Bereiche: Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung einschl. Steuer- und Grundstücksangelegenheiten und das Friedhofswesen.
- (6) Aus dem gesamten Verwaltungsbereich berät er Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Gebührenordnungen und Satzungen (ohne Bauleitplanung und Satzungen nach § 89 BauO NRW). Er entscheidet über Erlass oder Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt über 50.000 € und Stundung über 50.000 € oder länger als 24 Monate.
- (7) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss berät über die strategische Ausrichtung der Wirtschaftsförderung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die Förderung des Tourismus.

- (8) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf andere Ausschüsse übertragen.

6.2 Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät Angelegenheiten der Bereiche Planen, Bauen und Wohnen sowie die Ziele und Grundsätze der Stadtentwicklung. Hierbei sind insbesondere auch daraus resultierende Klima- und Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.
- (2) Er bereitet folgende Beschlüsse vor:
1. in den Bauleitplanverfahren gem. BauGB sowie in den Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. BauGB übernehmen. Insbesondere sind dies:
 - Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB
 - Offenlegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB
 - Satzungsbeschlüsse gem. § 10 BauGB
 - Abschließende Beschlüsse zum Flächennutzungsplan gem. § 5 BauGB
 - Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB
 2. im Erschließungs- und Straßenbaurecht, wie:
 - Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
 - Die Feststellung der endgültigen Fertigstellung einer Erschließungsanlage nach den Vorschriften der Erschließungsbeitragsatzung
 - Die Feststellung der beitragspflichtigen Grundstücke gem. § 133 Abs.1 Satz 3 BauGB
 3. über die Vergabe und Umbenennung von Straßennamen
 4. in den Angelegenheiten des Gewässerausbaus und der Gewässerbewirtschaftung
 5. in grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die Eintragung von Objekten in die Denkmalliste wird als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt und auf den Bürgermeister übertragen.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung übernimmt die Aufgaben des Denkmalausschusses (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz NRW).

6.3 Ausschuss für Nachhaltigkeit und Ordnung

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Klimawandels, der Landschafts- und Umweltpflege sowie Angelegenheiten des Stadtförsters.
- (2) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie Straßen- und Radverkehrliche Angelegenheiten sofern nicht der Bürgermeister als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss berät über Fragen der Abfallentsorgung und -wirtschaft.
- (4) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen von Energieerzeugung und Energienutzung (u.a. Windkraft - ohne Bauleitplanung -).
- (5) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen einer sicheren Stadt und zu Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (6) Der Ausschuss berät über die Aufgaben zur Aufnahme und Unterbringung von Migrantinnen und Migranten, einschließlich der Schaffung und Unterhaltung von Notunterkünften soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (7) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Feuerwehr, insbesondere den Brandschutzbedarfsplan nach dem Gesetz über den Brandschutz-, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in NRW (BHKG) sowie den Rettungsbedarfsplan nach dem Rettungsgesetz NRW, sofern eine Zuständigkeit der Stadt gegeben ist.

6.4 Ausschuss für Generationen, Bildung, Freizeit und Soziales

- (1) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Jugend, Familie und Senioren sowie Gleichstellung, Inklusion und Integration.
- (2) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten des Aufgabenbereiches Schule, insbesondere Schulentwicklungsplan, Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen, Schulformen, Schuleinzugsbezirke und die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren ständige Vertreter gem. Schulgesetz NRW.
- (3) Der Ausschuss berät grundsätzliche Aufgabenstellungen für den Bereich Sport, insbesondere die Sportkonzepte und -förderrichtlinien.
- (4) Der Ausschuss berät über soziale Angelegenheiten soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (5) Der Ausschuss berät grundsätzliche Aufgabenstellungen für den Bereich Kultur, insbesondere Kulturkonzepte und -förderrichtlinien.
- (6) Der Ausschuss ist für die Unterstützung des Vereinslebens, der ehrenamtlichen Arbeit sowie die Pflege des Brauchtums und die Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen auf diesem Gebiet zuständig.
- (7) Der Ausschuss ist für Paten- und Partnerschaften mit anderen Städten zuständig.

6.5 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht (§§ 59 Abs.3 und 116 Abs. 9 GO NRW). Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten (§102 Abs. 2 GO NRW). Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses kann sich die örtliche Rechnungsprüfung Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).

6.6 Wahlausschuss

Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

6.7 Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahrnehmung der ihm nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben. Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

6.8 Bezirksausschüsse (entspricht den Richtlinien, die als Anlage zur Hauptsatzung angefügt sind)

- (1) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus haben die Bezirksausschüsse bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht.
- (2) Die Bezirksausschüsse haben ein besonderes Vorschlags- und Anregungsrecht zu allen ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten, insbesondere für den Erlass des Haushaltsplanes, für Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und zur Verkehrsberuhigung sowie zur Schulwegsicherung. Sie bestimmen die Reihenfolge für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau von Straßen in ihren Bezirken.
- (3) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
 - a. Pflege des Ortsbildes und Planungen zur Ausgestaltung von Park- und Grünanlagen.
 - b. Planungen zur Anlage und Gestaltung kleinerer offener Gewässer und Feuchtbiotop.
 - c. Pflege bestehender Partner- und Patenschaften. Die Pflege der Patenschaften schließt die Repräsentation ein.
 - d. Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums.
 - e. Herausgabe und Fortschreibung einer Ortschronik.
- (4) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben Haushaltsmittel der Stadt erforderlich sind, entscheidet über die Höhe und den Zeitpunkt der Bereitstellung der Rat. Er kann Haushaltsmittel durch Ausweisung besonderer oder Aufgliederung bestehender Haushaltsansätze und im Ausnahmefall durch Einzelbeschluss bereitstellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 06.02.2014 außer Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 13.12.2022 wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

59870 Meschede, 14.12.2022

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber